

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0369/2014</b>
Auskunft erteilt: Frau Sievering
Ruf: 492 23 58
E-Mail: Sievering-Gabriele@stadt- muenster.de
Datum: 28.07.2014

Betrifft

Änderung der Kaufpreisfälligkeit aufgrund der Wohnraumförderung des Landes NW 2014 - 2017

Beratungsfolge

20.08.2014 Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement  
Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Der Beschluss des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften vom 24.05.2011 „Städtische Maßnahmen zur Abschwächung der negativen Auswirkungen durch die Reduzierung städtischer Mittel nach dem Wohnraumförderprogramm des Landes NRW bei der Vermarktung städtischer Baugrundstücke“ (Vorlage 0308/2011) wird aufgehoben.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für den Haushaltsplan der Stadt Münster.

**Begründung:**

Bedingt durch die in 2011 vom Land NRW veranlasste Reduzierung der Mittel für die Wohnraumförderung von selbst genutztem Wohnraumeigentum wurde mit Beschluss zur Vorlage V/0308/2011 des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften die Fälligkeit des Grundstückskaufpreises für Bewerber, die grundsätzlich nach dem Wohnraumförderprogramm des Landes NRW (WoFP) förderungsfähig waren, an den Zeitpunkt der Bewilligung der öffentlichen Mittel gekoppelt. Durch diese Regelung entfielen für die Käufer bis zur Förderzusage, die bis zu einem Jahr ausstand, Zinsaufwendungen für eine Vorfinanzierung eines Grundstückes. Die Verwaltung hat mit Vorlage V/0239/2014 dem Rat in seiner Sitzung am 02.04.2014 zur „Wohnraumförderung des Landes NRW 2014 – 2017“ berichtet. Es ist jetzt wieder davon auszugehen, dass zukünftig wieder Förderzusagen für alle förderungsfähigen Eigentumsmaßnahmen ausgesprochen werden können.

Daher kann auf die zwischenzeitliche Sonderregelung zur Kaufpreisfälligkeit für grundsätzlich förderfähige Bewerber, die den vom Rat am 06.04.2011 beschlossenen „Richtlinien für die Förderung des Neubaus und des Erwerbs von selbst genutztem Wohnraum“ (Vorlage V/0141/2011) geschul-

det war, verzichtet werden. Der Beschluss des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften vom 24.05.2011 – V/0308/2011 –, der städtische Maßnahmen zur Abschwächung der negativen Auswirkungen durch die Reduzierung der Mittel nah dem WoFP vorsieht, wird aufgehoben.

Für sämtliche Käufer von städtischen Baugrundstücken gilt daher wieder einheitlich die Kaufpreisfälligkeit von einem Monat nach Vertragsabschluss.

I.V.

gez.  
Reinkemeier  
Stadtkämmerer